

R I C H T L I N I E N

zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung (FTE-Richtlinien)

gemäß § 11 Z 1 bis 5 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG)
des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie
vom 27. 9. 2006 (GZ 609.986/0013-III/12/2006) und
des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit
vom 28. 9. 2006 (GZ 97.005/0012-C1/9/2006)

Bei den vorliegenden Richtlinien handelt es sich um Richtlinien basierend auf dem Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz-FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, in der jeweils geltenden Fassung, welche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurden.

Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004, sind subsidiär anzuwenden.

Die Richtlinien wurden von der Europäischen Kommission am 11. 8. 2006 genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Präambel	3
1.1.	Motive	3
1.2.	Zielsetzung der Richtlinien	3
2.	Grundsätze	3
2.1.	Ziel der Förderungsprogramme	3
2.2.	Evaluierung	4
2.3.	Schlüsselbegriffe/Definitionen	4
3.	Förderungsart und –höhe / förderbare Kosten	5
3.1.	Förderungsart	5
3.2.	Förderungshöhe (gem. EU-Gemeinschaftsrahmen für FuE- Beihilfen)	5
3.2.1.	Beihilfenintensität	5
3.2.2.	Zuschläge	6
3.2.3.	Kumulierung/Höchstgrenzen	6
3.3.	Förderbare Kosten	7
3.4.	Anerkennungstichtag und Projektlaufzeit	7
4.	Spezifische Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung	7
4.1.	FörderungsnehmerInnen	7
4.2.	Förderbare Vorhaben	8
5.	Verfahren	8
5.1.	Programmdokument	8
5.2.	Verfahrensgrundsätze	9
5.2.1.	Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen	9
5.2.2.	Einreichung der Förderungsansuchen (§ 20 Abs. 1 ARR)	9
5.2.3.	Bewertungs- und Entscheidungskriterien und Bewertungshandbuch	9
5.2.4.	Bewertung und Entscheidung	9
5.3.	Abwicklung der Förderung	10
6.	Objektive Rahmenbedingungen der Richtlinien	10
6.1.	Rechtliche Rahmenbedingungen	10
6.1.1.	Rechtsanspruch	10
6.1.2.	EU-Konformität	10
6.1.3.	Innerstaatliche Rechtsvorschriften	11
6.2.	Organisatorische Rahmenbedingungen	11
6.2.1.	Mit der Abwicklung der Förderung beauftragte Förderungseinrichtungen	11
6.2.2.	Erhebung der gesamten Förderungsmittel und Koordination bei Mehrfachförderung (§ 18 ARR)	11
6.2.3.	Sprachliche Gleichbehandlung	12
7.	In-Kraft-Treten und Geltungsdauer der Richtlinien/Übergangsbestimmungen	12
7.1.	In-Kraft-Treten der Richtlinien und Geltungsdauer	12
7.2.	Außer-Kraft-Treten bisheriger Richtlinien und Übergangsbestimmungen	12
	ANHANG I zu Pkt. 5.3. Abwicklung der Förderung	13
	ANHANG II Freistellungsverordnungen	18

1. Präambel

1.1. Motive

Forschung und technologische Entwicklung sind maßgebliche Elemente einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft und wissensbasierten Gesellschaft. Das Ziel einer weiteren Steigerung dieser Wettbewerbsfähigkeit teilt Österreich mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Staats- und Regierungschefs beim Europäischen Rat von Lissabon am 23. und 24. März 2000 beschlossen haben, die EU bis 2010 zur wettbewerbsfähigsten Wirtschaft der Welt werden zu lassen. Der Europäische Rat von Barcelona am 15. und 16. März 2002 setzte das konkrete Ziel, bis 2010 FTE - Ausgaben im Ausmaß von 3% des BIP zu erreichen. Im Zuge der Halbzeitüberprüfung der Lissabon-Strategie bekräftigte der Europäische Rat vom 22. und 23. März 2005 in Brüssel diese Zielsetzungen. Dabei soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen privaten und öffentlichen Investitionen angestrebt werden. Auf nationaler Ebene soll der jeweils spezifische Beitrag zur Erreichung der Ziele von Lissabon und Barcelona festgelegt werden.

Die gegenständlichen Richtlinien sollen es ermöglichen, durch Förderungsmaßnahmen und -programme den Wissenschafts-, Forschungs- und Wirtschaftsstandort Österreich im internationalen Wettbewerb vorteilhaft zu positionieren. Die geförderten Vorhaben sollen dazu beitragen, den dafür notwendigen Strukturwandel in Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft voranzutreiben. Basierend auf den gegenständlichen Richtlinien soll mittels Vorhaben, welche von der Grundlagenforschung bis zur vorwettbewerblichen Entwicklung reichen, vor allem die Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren des Innovationsystems gefördert werden. Die mit der Förderung unterstützte FTE - Leistung soll in technischer und finanzieller Hinsicht einen nachhaltigen Effekt für diejenigen Wirtschaftszweige erzielen, die zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft beitragen und einen Beitrag zur Erfüllung gesellschaftlicher Ziele leisten, worunter auch die Gleichstellung von Frauen und Männern zu verstehen ist. Dies ist insbesondere für die Erreichung der Barcelona-Ziele von Bedeutung, weil dafür auch die Zahl der ForscherInnen erheblich erhöht werden muss.

1.2. Zielsetzung der Richtlinien

Die Richtlinien sollen die besonderen Anforderungen an die Förderung von Forschung und Technologieentwicklung erfüllen. Das Ziel ist die ordnungsgemäße und transparente Vergabe dieser Förderungen innerhalb der Rahmenbedingungen des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen.

2. Grundsätze

2.1. Ziel der Förderungsprogramme

Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinien werden grundsätzlich im Rahmen von spezifischen Maßnahmen bzw. - Programmen vergeben, deren Ziele schriftlich in den Programmdokumenten festzulegen und zu veröffentlichen sind. Die Ziele müssen in nachvollziehbarer Weise begründet sein, operationalisierbar und deren Erreichung an Hand von qualitativen bzw. quantitativen Indikatoren überprüfbar sein.

Das Gesamtziel aller dieser Förderungsprogramme ist die Stimulierung einer erhöhten Forschungs- und Technologieentwicklungstätigkeit von Unternehmen, Universitäts- und Forschungseinrichtungen. Dieses Gesamtziel ist verknüpft mit wirtschaftspolitischen und gesellschaftspolitischen Zielen zu betrachten. Ein wesentliches Ziel der im Rahmen der FTE - Richtlinien abgewickelten Förderungsprogramme ist die Förderung der verstärkten Kooperation von Unternehmen mit universitären und außeruniversitären Forschungsinstituten.

Die geförderten Vorhaben sollen daher einen wesentlichen Beitrag zur Intensivierung von Grundlagenforschung, industrieller Forschung und vorwettbewerblicher Entwicklung, zur technologischen Innovationsleistung der österreichischen Wirtschaft, zur Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit sowie zur Verbreitung und Optimierung von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung leisten. Den umweltrelevanten, sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen kommt dabei eine wesentliche Bedeutung zu. Dabei sind Kooperationen zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und NutzerInnen sowie firmenüberschreitende, auch internationale Kooperationen besonders wichtig. Kooperationsprojekte bedeuten auf Grund der zu erwartenden externen Effekte für die einzelnen Kooperationspartner ein hohes Risiko, das den Einsatz öffentlicher Mittel im Interesse des Gesamtnutzens ambitionierter FTE - Projekte rechtfertigt, wenn die

betreffenden Vorhaben sonst nicht oder nur in geringerem Umfang durchgeführt würden. Besonderes Augenmerk ist auf die Unterstützung von Projekten zu richten, die eine Hebelwirkung in Richtung technologischer Entwicklung aufweisen. Es sollen Anstöße für selbsttragende Innovationsprozesse bewirkt werden.

2. 2. Evaluierung

Für alle auf den FTE - Richtlinien basierenden Förderungsprogramme und –Maßnahmen ist ein schriftliches Evaluierungskonzept zu erstellen, das den Zweck, die Ziele und die Verfahren sowie die Termine zur Überprüfung der Erreichung der Förderungsziele enthält und geeignete Indikatoren definiert. Zum Zweck der Erfassung der erforderlichen Informationen ist ein entsprechendes Monitoring aufzubauen.

2. 3. Schlüsselbegriffe/Definitionen

Definition der FuE - Stufen (gemäß Anlage I des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (ABl. C 45 vom 17.2.1996):

Grundlagenforschung: eine Forschungstätigkeit zur Erweiterung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse, die nicht auf industrielle oder kommerzielle Ziele ausgerichtet ist.

Industrielle Forschung: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse mit dem Ziel, diese Kenntnisse zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können.

Vorwettbewerbliche Entwicklung: Umsetzung von Erkenntnissen der industriellen Forschung in einen Plan, ein Schema oder einen Entwurf für neue, geänderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie zum Verkauf oder zur Verwendung bestimmt sind, einschließlich der Schaffung eines ersten, nicht zur kommerziellen Verwendung geeigneten Prototyps. Außerdem kann sie die konzeptuelle Planung und den Entwurf von alternativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen wie auch erste Demonstrations- oder Pilotprojekte umfassen, sofern diese Projekte nicht für industrielle Anwendungen oder eine kommerzielle Nutzung umgewandelt oder verwendet werden können. Sie umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Herstellungsverfahren, Dienstleistungen und anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen können.

Technische Durchführbarkeitsstudien: (gem. Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004):

Vorstudien zur Prüfung der technischen Durchführbarkeit industrieller Forschungstätigkeiten oder für vorwettbewerbliche Entwicklungstätigkeiten

KMU - kleine und mittlere Unternehmen:

Definition gemäß Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 (ABl. L 063 vom 28.2.2004 S 22-29), in der jeweils gültigen Fassung

Technologietransfer:

Aktivitäten und Initiativen zum Austausch von Wissen und Know-how, um wirtschaftlich relevantes Wissen Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung auch tatsächlich nutzbar zu machen.

Förderungseinrichtung: Eine vom/von der BundesministerIn mit der Abwicklung der Förderung beauftragte Institution (Abwicklungsstelle) oder in Einzelfällen der/die BundesministerIn

Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen: erfolgt durch die beauftragte Förderungseinrichtung oder den/die BundesministerIn

im **Wettbewerbsverfahren:** unter Festlegung einer Frist zur Einreichung von Förderungsansuchen
oder

im **Antragsverfahren:** mit der Möglichkeit jederzeit Förderungsansuchen einreichen zu können

Bewertungs- und Entscheidungskriterien: dienen zur Beurteilung und Reihung oder Klassifizierung der Förderungsansuchen; stellen Bedingungen dar, welche erfüllt sein müssen, um eine Förderung zu erhalten.

Mindestkriterien: sind diejenigen Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien, welche in jedem Fall vollständig erfüllt werden müssen.

Leitfaden: Ergänzende Unterlage zur Erläuterung der Ziele des Programms und der Bewertung -bzw. Entscheidungskriterien.

Bewertungshandbuch: Ergänzende Unterlage zur Festlegung des Verfahrens betreffend Prüfung / Beurteilung anhand der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien, Ablauf des Bewertungs- bzw. Entscheidungsvorganges, Einholung von Fachgutachten durch das jeweilige Bewertungsgremium.

Bewertungsgremium: Überbegriff für ein Gremium, welches sich abhängig von den jeweiligen Programmzielen aus ExpertInnen zusammensetzt, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung als z.B.: „Jury“ oder „Beirat“ oder „Kuratorium“. Das Bewertungsgremium gibt auf Basis der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien und dem im Bewertungshandbuch festgelegten Verfahren Förderungsempfehlungen ab.

Programmdokument: Ergänzende Unterlage zur Konkretisierung eines Programms bzw. einer Maßnahme gemäß den in den Richtlinien festgelegten Kriterien.

3. Förderungsart und –höhe / förderbare Kosten

Grundsätzlich sind die mit Punkt 3 angeführten Bestimmungen auf Basis des EU-Gemeinschaftsrahmens für FuE-Beihilfen anzuwenden. Erfüllt jedoch ein Programm bzw. eine Maßnahme sämtliche Voraussetzungen einer der im Anhang II dargestellten Freistellungsverordnungen können die Vorschriften der jeweiligen Freistellungsverordnung angewendet werden.

3.1. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (= sonstige Geldzuwendungen gem. ARR 2004)

3.2. Förderungshöhe (gem. EU-Gemeinschaftsrahmen für FuE- Beihilfen)

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes.

3.2.1. Beihilfenintensität

Die zulässige Bruttobeihilfeintensität (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) richtet sich nach den verschiedenen Forschungsstufen und beträgt bei Beihilfen für

Grundlagenforschung	max. 100 %
industrielle Forschungsvorhaben	max. 50 der beihilfefähigen Projektkosten
vorwettbewerbliche Entwicklung	max. 25% der beihilfefähigen Projektkosten

Studien über die technische Durchführbarkeit als Vorbedingung für Vorhaben der industriellen Forschung
max. 75 % der Kosten dieser Studie

für Studien über die technische Durchführbarkeit als Vorbedingung für Vorhaben der vorwettbewerblichen Entwicklung
max. 50% der Kosten der Studien.

3.2.2. Zuschläge

Die unter Pkt. 3.2.1. genannten Beihilfenintensitäten können mit Ausnahme von Projekten der Grundlagenforschung um folgende Zuschläge erhöht werden:

für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) um max. 10 %

für bestimmte wirtschaftlich benachteiligte Regionen:

Projekte, die in Gebieten gem. Art. 87 Abs.3a EG-Vertrag durchgeführt werden um max. 10%

Projekte, die in Gebieten gem. Art. 87 Abs. 3c EG-Vertrag durchgeführt werden um max. 5%

wenn das Forschungsprojekt zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten, unter das gemeinschaftliche FuE-Rahmenprogramm fallenden Projekts oder Programms beiträgt um max. 15 %

wenn das Vorhaben auch im Rahmen einer grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne einer wirklichen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und öffentlichen Forschungseinrichtungen oder zwischen mindestens zwei unabhängigen Partnern aus verschiedenen Mitgliedsstaaten durchgeführt wird und wenn unter Berücksichtigung der geistigen Eigentumsrechte eine weite Verbreitung und Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt um max. 25 %

Trägt das Forschungsprojekt nicht zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten, unter das FuE-Rahmenprogramm der Gemeinschaft fallenden Projekts oder Programms bei um max. 10 %,

wenn mindestens eines der nachstehenden Kriterien erfüllt ist:

a) das Projekt wird im Rahmen einer wirklichen grenzübergreifenden Zusammenarbeit — insbesondere im Rahmen der Koordinierung der nationalen FTE -Politiken — zwischen mindestens zwei unabhängigen Partnern aus verschiedenen Mitgliedstaaten durchgeführt;

b) das Projekt wird im Rahmen einer wirklichen Zusammenarbeit — insbesondere im Rahmen der Koordinierung der nationalen FTE - Politiken — zwischen Unternehmen und öffentlichen Forschungseinrichtungen durchgeführt;

c) das Projekt ist von einer weiten Verbreitung und Veröffentlichung der Ergebnisse, der Erteilung von Lizenzen für Patente oder anderen geeigneten Mitteln gemäß den für die Verbreitung der Ergebnisse der gemeinschaftlichen Forschungs- und technologischen Entwicklungstätigkeiten vorgesehenen Bedingungen (Artikel 130 j EG-Vertrag) begleitet.

3.2.3. Kumulierung/Höchstgrenzen

Bei Kumulierung der unter 3.2.2. festgelegten Zuschläge mit den unter 3.2.1. genannten Prozentsätzen müssen folgende Höchstgrenzen in jedem Fall eingehalten werden:

Beihilfenhöchstintensität:

im Bereich der industriellen Forschung: max. 75 %

im Bereich der vorwettbewerblichen Entwicklung: max. 50 %

Die selben Höchstgrenzen gelten sowohl für Projekte zur Förderung von europäischem Interesse, als auch für Projekte, bei welchen staatliche Beihilfen und EU-Mittel kumuliert werden.

3.3. Förderbare Kosten

Folgende Kosten gelten bei der Berechnung der Beihilfenintensität von F&E-Tätigkeiten als beihilfefähig (gemäß Anlage II des cit. Gemeinschaftsrahmens):

- Personalkosten (ForscherInnen, TechnikerInnen und ausschließlich in der Forschung beschäftigtes Hilfspersonal)
- Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Grundstücke und Gebäude, die ausschließlich und ständig (außer bei Überlassung auf kommerzieller Basis) für die Forschungstätigkeit genutzt werden
- Kosten für Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen, einschließlich fremdbezogene Forschung, technische Kenntnisse, Patente usw.
- zusätzlich Gemeinkosten, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen
- sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind.

Die Personalkosten sind bis zum Ausmaß der gemäß Ziffer 8 der „Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen“ jeweils festgelegten Richtwerte förderbar (BGBl. II Nr. 50/1999, Anhang 3, in der jeweils geltenden Fassung).

Nicht förderbar sind:

- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die vor der Einreichung entstanden sind
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten.

3.4. Anerkennungstichtag und Projektlaufzeit

Anerkannt werden können diejenigen förderbaren Kosten, welche nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind. Die maximale Dauer der Projekte ist im Programmdokument festzulegen. Die Projektlaufzeit kann um maximal zwölf Monate verlängert werden, sofern keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines neuerlichen Förderungsansuchens.

4. Spezifische Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung

4.1. FörderungsnehmerInnen

FörderungsnehmerInnen können nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft sein.

- **natürliche Personen**
- **juristische Personen wie insbesondere:**
 - Vereine
 - Kapitalgesellschaften, wie GmbH; AG;
 - Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002;
 - Selbstverwaltungskörper;
 - Länder und Gemeinden;
 - vom Bund verschiedene juristische Personen als Erhalter von Fachhochschul-Studienlehrgängen und Fachhochschulen;

- **Personengesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts wie insbesondere:**
 - die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)
 - die offene Handelsgesellschaft (OHG)
 - die Kommanditgesellschaft (KG)
 - die eingetragene Erwerbsgesellschaften (EEG):
 - die offene Erwerbsgesellschaft (OEG)
 - die Kommandit-Erwerbsgesellschaft (KEG)
 - die Europäische Wirtschaftliche Interessensvereinigung (EWIV)

4.2. Förderbare Vorhaben

Förderbare Vorhaben sind:

1. Vorhaben im Bereich der industriellen Forschung
2. Vorhaben im Bereich der vorwettbewerblichen Entwicklung
3. Vorhaben im Bereich der Grundlagenforschung in Zusammenhang mit den unter Pkt.4.2.1. und 4.2.2. genannten Vorhaben
4. Ausbildungsmaßnahmen in Zusammenhang mit den unter Pkt. 4.2.1. und 4.2.2. genannten Vorhaben
5. Vorhaben des Technologietransfers, sofern die Freistellungs-VO für Beihilfen an KMU (EG) Nr. 70/2001 und Änderung mittels (EG) Nr. 364/2004, für Ausbildungsbeihilfen (EG) Nr. 68/2001 und Änderung mittels (EG) Nr. 363/2004, oder der de minimis-Regel VO (EG) Nr. 69/2001 zur Anwendung kommen
6. Technische Durchführbarkeitsstudien
7. Vorhaben im Bereich der nationalen und internationalen FTE – Kooperation

5. Verfahren

Zur Sicherstellung von Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Objektivität und Kompetenz sind im Rahmen der Abwicklung der spezifischen Programme und Maßnahmen die nachfolgenden Grundsätze (Pkt. 5.1. bis Pkt. 5. 3. sowie Anhang I) anzuwenden.

5.1. Programmdokument

Der/die BundesministerIn erstellt im Einvernehmen mit dem/der BundesministerIn für Finanzen für jedes spezifische Programm bzw. jede spezifische Maßnahme ein Programmdokument mit folgendem Mindestinhalt:

- Ziele des Programms bzw. der Maßnahme
- Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen
- Laufzeit des Programms bzw. der Maßnahme
- Details zu Projektarten (z.B. Einzelprojekte, Kooperations- oder Netzwerkprojekte)
- Details zu Förderungsart und -höhe sowie zu förderbaren Kosten
- FörderungsnehmerInnen
- Konkretisierung der in Pkt. 5.2. festgelegten Verfahrensgrundsätze
- Angabe des jeweils zuständigen Bewertungsgremiums
- Festlegung der Projektlaufzeit
- Regelung betreffend Vertragsänderungen im Laufe eines Projektes
- Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung
- Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten
- Monitoring- und Evaluierungskonzept

5.2. Verfahrensgrundsätze

Verweis auf Definition gemäß Pkt. 2.3.: Unter „Förderungseinrichtung“ ist entweder eine vom/von der BundesministerIn mit der Abwicklung der Förderung beauftragte Institution (Abwicklungsstelle) oder in Einzelfällen der/die BundesministerIn zu verstehen.

5.2.1. Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen

Die jeweilige Förderungseinrichtung fordert zur Einreichung von Förderungsansuchen - nach dem Wettbewerbs- oder Antragsprinzip - auf. Die Kriterien für die Bewertung bzw. Entscheidung (Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien) der eingereichten Förderungsansuchen und ggf. die Frist für die Einreichung von Förderungsansuchen sind mit der Aufforderung bekanntzugeben. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen ist elektronisch auf der Website der jeweiligen Förderungseinrichtung zu veröffentlichen.

5.2.2. Einreichung der Förderungsansuchen (§ 20 Abs. 1 ARR)

Der/die FörderungswerberIn hat bei der jeweiligen Förderungseinrichtung ein schriftliches Förderungsansuchen, unter Verwendung des jeweiligen Formulars, innerhalb der ggf. in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen festgelegten Frist einzureichen. Das Förderungsansuchen hat einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung bezughabenden Unterlagen zu enthalten.

5.2.3. Bewertungs- und Entscheidungskriterien und Bewertungshandbuch

Die von den FörderungswerberInnen in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erfüllenden Bedingungen sind mittels Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien festzulegen. Der Katalog der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien kann auch Mindestkriterien vorsehen, welche in jedem Fall vollständig zu erfüllen sind. Die Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sind in einem Leitfaden näher zu erläutern. Die Ausarbeitung des Leitfadens erfolgt durch die jeweilige Förderungseinrichtung.

Die jeweilige Förderungseinrichtung prüft die Förderungsansuchen auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und hat dem jeweiligen Förderungswerber zur Behebung von Mängeln des Förderungsansuchens eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist können inhaltliche und formale Mängel des jeweiligen Ansuchens nicht mehr verbessert werden.

Der Ablauf des Bewertungs- bzw. Entscheidungsvorganges, das Verfahren bei der Prüfung und Beurteilung betr. der Erfüllung der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sowie die Art und Weise der Heranziehung von zusätzlichen FachgutachterInnen (gemäß 5.2.4.) durch das jeweilige Bewertungsgremium sind in einem Bewertungshandbuch festzulegen. Die Ausarbeitung des Bewertungshandbuches erfolgt durch die jeweilige Förderungseinrichtung; die Genehmigung erfolgt in jedem Fall durch den/die BundesministerIn.

5.2.4. Bewertung und Entscheidung

Förderungsansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, sind durch ein Bewertungsgremium nach einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren zu beurteilen. Die Bewertung hat gemäß den Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien und dem im Bewertungshandbuch festgelegten Verfahren zu erfolgen. Das Bewertungsgremium kann für die fachliche Beurteilung spezifischer Bereiche zusätzlich unabhängige FachgutachterInnen heranziehen.

Die grundsätzlich als förderungswürdig eingestuften Förderungsansuchen sind zu klassifizieren und gegebenenfalls zu reihen. Als Ergebnis des Bewertungsvorgangs hat das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung samt allfälligen Auflagen und/oder Bedingungen abzugeben.

Es ist zwischen bereits im Rahmen von Förderungseinrichtungen, -programmen oder -maßnahmen bestehenden oder im Einzelfall eigens einzurichtenden Bewertungsgremien zu unterscheiden.

Soweit nicht bereits bestehende Bewertungsgremien herangezogen werden, obliegt die Einrichtung von Bewertungsgremien dem/der BundesministerIn.

Für das jeweils einzurichtende Bewertungsgremium ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, welche zumindest die Anzahl der Mitglieder, die Ausübung des Stimmrechts und die Dauer der Bestellung der Mitglieder zu regeln hat. Bei der Besetzung des Bewertungsgremiums ist auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung zu achten.

Die Ausarbeitung der Geschäftsordnung fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Förderungseinrichtung. Neu zu erlassende Geschäftsordnungen sind durch den/die BundesministerIn zu genehmigen. Gravierende Änderungen der Geschäftsordnungen von sowohl bestehenden als auch neuen Bewertungsgremien bedürfen jedenfalls der Genehmigung des/der BundesministerIn.

Die Förderungsentscheidung obliegt dem/der BundesministerIn und wird auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

Sofern ausreichende Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber einer gemäß Pkt. 6.2.1. beauftragten Abwicklungsstelle vorhanden sind, kann der/die BundesministerIn diese Abwicklungsstelle zur Vornahme der Förderungsentscheidung ermächtigen. In diesem Fall entscheidet die Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem/der FörderungsnehmerIn schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

5.3. Abwicklung der Förderung

Die Abwicklung der Förderung hat gemäß den in Anhang I festgelegten Bestimmungen zu erfolgen.

6. Objektive Rahmenbedingungen der Richtlinien

6.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

6.1.1. Rechtsanspruch

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes.

Ein Projekt darf nur gefördert werden, wenn seine Durchführung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich sein würde.

Ein dem Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegenden Richtlinien nicht begründet.

6.1.2. EU-Konformität

Die förderbaren Vorhaben basieren auf dem

- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, (ABl. C 045 vom 17. 2. 1996 S 5-16), zuletzt geändert mit ABl. C 111 vom 8. 5. 2002 S 3 (Anm.: gilt bis 31.12.2006)

oder folgenden Freistellungs-Verordnungen:

- Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Jänner 2001 (ABl. L 010 vom 13. 1. 2001, S 33-42) und deren Änderung mittels Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 (ABl. L 063 vom 28. 2. 2004 S 22-29), über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen. (Anm.: gilt bis 31.12.2006)
- Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Jänner 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De -minimis“- Beihilfen“ (Amtsblatt Nr. L 010 vom 13. 1. 2001 S 30-32). (Anm.: gilt bis 31.12.2006)

- Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission von 12. Jänner 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. L 10 vom 13. 1. 2001 S 20-29), sowie deren Änderung mittels Verordnung (EG) Nr. 363/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 (ABl. L 063 vom 28. 2. 2004 S 20–21). (Anm.: gilt bis 31.12.2006)

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. (ab 1. 1. 2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20. 5. 2003 S 36-41).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

6.1.3. Innerstaatliche Rechtsvorschriften

Das Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz - FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 11/2006

Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz - GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils gültigen Fassung.

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG). BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung (siehe: Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG).

Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004, sind subsidiär anzuwenden.

6.2. Organisatorische Rahmenbedingungen

6.2.1. Mit der Abwicklung der Förderung beauftragte Förderungseinrichtungen

Mit der Abwicklung der Förderung können Förderungseinrichtungen, wie insbesondere die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) oder der Wissenschaftsfonds (FWF) oder andere geeignete Institutionen betraut werden (Abwicklungsstellen). Der/die BundesministerIn kann sich in Einzelfällen die Abwicklung vorbehalten.

6.2.2. Erhebung der gesamten Förderungsmittel und Koordination bei Mehrfachförderung (§ 18 ARR)

Erhebung der gesamten Förderungsmittel:

Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist von der jeweiligen Förderungseinrichtung insbesondere auch die Höhe jener Mittel zu erheben, um deren Gewährung der Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung bei einem/einer anderen BundesministerIn oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, und welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln er für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat. Zu diesem Zweck ist dem Förderungswerber eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die er nachträglich ansucht.

Koordination bei Mehrfachförderung:

Die jeweilige Förderungseinrichtung hat im Zuge der Antragstellung den Förderungswerber aufzufordern, bestehende ähnliche Vorhaben bekannt zu geben. Bei Verdacht auf Mehrfachförderung erfolgt eine Koordination mit der jeweils zuständigen anderen Förderungseinrichtung zur Klärung der Beziehung der Projekte zueinander und Festlegung der zulässigen Förderungshöhe.

Wurde ein Vorhaben durch mehrere Förderungseinrichtungen gefördert, hat - im Zuge der Prüfung des Endverwendungsnachweises - die Berechnung des Barwerts basierend auf den von den jeweiligen Förde-

rungseinrichtungen tatsächlich anerkannten Kosten zu erfolgen. Die Förderungseinrichtung mit dem größten Barwertanteil hat die Einhaltung der zulässigen Höchstgrenzen zu überprüfen. Im Falle deren Überschreitung ist die anteilige Kürzung in Koordination mit den jeweiligen Förderungseinrichtungen vorzunehmen.

6.2.3. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit diese Richtlinien Auszüge aus anderen Dokumenten (ARR 2004, Freistellungsverordnungen der EU) enthalten, sind die auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen, entsprechend den Originaltexten, nur in männlicher Form angeführt. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Bei der Erstellung von Programmdokumenten sowie bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Richtlinien ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

7. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer der Richtlinien/Übergangsbestimmungen

7.1. In-Kraft-Treten der Richtlinien und Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. 1. 2007 in Kraft und sind bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, basierend auf diesen Richtlinien, geförderten Vorhabens anzuwenden.

7.2. Außer-Kraft-Treten bisheriger Richtlinien und Übergangsbestimmungen

Die ITF-Richtlinien treten mit 31.12. 2006 außer Kraft. Ab 1. 1. 2007 sind die ITF-Richtlinien nur mehr auf Vorhaben anzuwenden, welche basierend auf diesen Richtlinien genehmigt wurden.

ANHANG I zu Pkt. 5.3. Abwicklung der Förderung

Die Bestimmungen des Anhang I basieren auf den in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)“ enthaltenen Regelungen.

5.3.1. Förderungsgewährung/Förderungsvertrag

5.3.2. Auszahlung der Förderung

5.3.3. Verwendungsnachweis

5.3.4. Auflagen und Bedingungen

5.3.5. Rückzahlung der Förderung

5.3.6. Datenverwendung durch den Förderungsgeber

5.3.7. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

5.3.8. Gerichtsstand

5.3.1. Förderungsgewährung/Förderungsvertrag (§ 20 Abs. 2, 3 und 4/ § 21 Abs. 2 Z 1 ARR)

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die jeweilige Förderungseinrichtung dem Förderungswerber ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt der Förderungswerber das Förderungsangebot, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, innerhalb der festgelegten Frist schriftlich an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Einem vom Förderungswerber vorbehaltlos unterfertigten Förderungsansuchen, das bereits alle Auflagen und Bedingungen beinhaltet, kann von der jeweiligen Förderungseinrichtung auch direkt schriftlich zugestimmt werden, sofern diesem vollinhaltlich entsprochen wird.

Die Ablehnung eines Förderungsansuchens hat schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe zu erfolgen.

Die Regeln, die sich aus den Berichterstattungspflichten gemäß dem Beihilfenrecht der EU (FuE-Gemeinschaftsrahmen sowie VO gemäß Anhang II) ergeben, sind anzuwenden.

5.3.2. Auszahlung der Förderung (§ 29 Abs. 1 bis 5 und Z 7ARR)

Die Auszahlung der Förderung ist nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 % des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel und bei von der EU kofinanzierten Leistungen auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

Sofern dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist, hat die jeweilige Förderungseinrichtung überdies auszubedingen, dass die Auszahlung einer Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht

ausbezahlt, darf die jeweilige Förderungseinrichtung die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Fördernehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

5.3.3. Verwendungsnachweis (§§ 21 Abs. 2 Z 11; 23 bis 26 ARR)

Der Fördernehmer ist zu verpflichten, über die Durchführung der geförderten Leistung mittels Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zu berichten. Im Förderungsvertrag können Teil/bzw. Endnachweise innerhalb bestimmter Fristen vorgesehen werden.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes – und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine grundsätzlich durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Der Nachweis kann mittels Rechenkopien und Kopien der Zahlungsnachweise erbracht werden, soweit die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird. Die Übermittlung kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungswerber zu verpflichten, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, einzuholen, soweit die Datenverwendung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnehin zulässig ist. Hat der Fördernehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

Wenn es zur Kontrolle erforderlich erscheint, ist der Fördernehmer zu verpflichten, alle Einnahmen und Ausgaben - insbesondere durch Vorlage der Bilanzen – nachzuweisen oder sonstige geeignete Unterlagen (z.B.: Kostenrechnungsunterlagen) vorzulegen. Bei einer Gesamtförderung hat der zahlenmäßige Nachweis jedenfalls zusätzlich alle Einnahmen und Ausgaben des Förderungsempfängers zu umfassen.

Ist mit dem Abschluss der Leistung nicht innerhalb des Finanzjahres (Kalenderjahres) zu rechnen, in dem die Förderungsgewährung erfolgt, ist zusätzlich die Vorlage eines zumindest jährlichen Verwendungsnachweises für jedes Finanzjahr der Leistungsdauer zu vereinbaren, soweit dies die Dauer und der Umfang der Leistung zweckmäßig erscheinen lässt.

5.3.4. Auflagen und Bedingungen (§ 21 Abs. 2 ARR Z 1-5, Z 7, Z 10 – 13, Z 15)

Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig zu machen, dass der Förderungswerber

1. innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt,
2. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt.
3. alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigenen Initiative anzeigt und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
4. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, ihnen die er-

forderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,

5. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 4 genannte Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen – sieben Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleich, ur-schriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, sowie erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,

6. die jeweilige Förderungseinrichtung ermächtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,

7. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet,

8. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlungsmäßigen Nachweis innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,

9. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,

10. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Pkt. 5.3.5. übernimmt,

11. das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung, beachtet.

12. das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG). BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung, beachtet (siehe Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG).

5.3.5. Rückzahlung der Förderung (§ 22 ARR)

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung der jeweiligen Förderungseinrichtung oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist,

2. vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,

3. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung- Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,

4. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßigem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
5. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
6. die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
7. die Leistung vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
8. vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Pkt. 5.3.4. Z 9 nicht eingehalten wurde,
9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
10. von Organen der EU die Aussetzung und/ oder Rückforderung verlangt wird,
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, welche die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z 1 bis 3, 6, 8, 9 und 11 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3 % über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Trifft den Förderungsnehmer in den Fällen der Z 4, 5, 7 und 10 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4% pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren (§ 39 Abs. 3 BHG).

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

5.3.6. Datenverwendung durch den Förderungsgeber (§ 27 ARR)

Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der jeweiligen Abwicklungsstelle für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke

verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministers für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

5.3.7. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz (§ 28 ARR)

Sofern eine über Pkt. 5.3.6. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber und von der jeweiligen Abwicklungsstelle für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erfolgen. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

5.3.8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, den Förderungnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

ANHANG II Freistellungsverordnungen

Grundsätzlich sind die mit Punkt 3 angeführten Bestimmungen auf Basis des EU-Gemeinschaftsrahmens für FuE-Beihilfen anzuwenden. Erfüllt jedoch ein Programm bzw. eine Maßnahme sämtliche Voraussetzungen einer der im Anhang II dargestellten Freistellungsverordnungen können die Vorschriften der jeweiligen Freistellungsverordnung angewendet werden.

Auszüge betr. Beihilfeintensitäten/förderbare Kosten

1. Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen an KMU

gem. Art. 5a der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Jänner 2001 (ABl. L 010 vom 13.1.2001, S 33- 42) und deren Änderung mittels Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 (ABl. L 063 vom 28.2.2004 S 22-29) über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen. (Anm.: gilt bis 31.12.2006)

Anm.: Die in der gegenständlichen VO verwendete KMU – Definition entspricht der Definition der „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betr. der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36–41)

Zulässige Beihilfeintensitäten für folgende FuE-Stufen:

Grundlagenforschung :	max. 100 %
Industrielle Forschung:	max. 60 %
Vorwettbewerbliche Entwicklung:	max. 35 %

Das geförderte Vorhaben muss in seiner Gesamtheit den FuE-Stufen zuzuordnen sein.

Umfasst das Vorhaben verschiedene FuE-Stufen, so bestimmt sich die zulässige Beihilfeintensität nach dem gewogenen Mittel der für die jeweiligen Stufen zulässigen Beihilfeintensitäten.

Wenn die in der gegenständlichen VO genannten Voraussetzungen gem. Art. 5a Abs. 4 erfüllt sind, können die Beihilfeintensitäten für Vorhaben

im Bereich der industriellen Forschung	auf max. 75 %
Im Bereich der vorwettbewerblichen Entwicklung:	auf max. 50 %

erhöht werden:

Förderbare Kosten:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese mit dem Forschungsvorhaben beschäftigt sind)
- Kosten für Instrumente, Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden sie nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben genutzt, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig
- Kosten für Grundstücke und Gebäude, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten der kommerziellen Übertragung oder die tatsächlich entstandenen Investitionskosten beihilfefähig
- Kosten für Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen, einschließlich der marktüblichen Kosten für Forschung, technische Kenntnisse, Patente, die aus Fremdquellen hinzu erworben werden, oder für deren Nutzung Lizenzen erworben werden, vorausgesetzt der Erwerb der Recht geschieht nach handelsüblichen Regeln und ohne unerlaubte Absprache. Diese Kosten sind höchstens bis zu einem Anteil von 70 % der beihilfefähigen Gesamtkosten des Vorhabens beihilfefähig

- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen;
- sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.

2. Ausbildungsbeihilfen gemäß

Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission von 12. 1. 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. L 10 vom 13.1.2001 S 20-29), sowie deren Änderung mittels Verordnung (EG) Nr. 363/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 (ABl. L 063 vom 28.2.2004 S 20–21). (Anm.: gilt bis 31.12.2006)

Zulässige Beihilfeintensitäten für folgende FuE-Stufen (wobei unterschieden wird zwischen „spezifischen“ und „allgemeinen“ Ausbildungsmaßnahmen)

1) Beihilfeintensität für spezielle Ausbildungsmaßnahmen:

bei Großunternehmen:	max. 25 % der beihilfefähigen Kosten
bei KMU:	max. 35 % der beihilfefähigen Kosten

2) Beihilfeintensität für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen:

bei Großunternehmen:	max. 50 % der beihilfefähigen Kosten
bei KMU:	max. 70 % der beihilfefähigen Kosten

Zuschläge betr. spezieller und allgemeiner Ausbildungsmaßnahmen:

Für Unternehmen in Fördergebieten im Sinne von Art. 87 Abs. 3 lit. c EG-Vertrag
von 5 %

Für Unternehmen in Fördergebieten im Sinne von Art. 87 Abs. 3 lit. a EG-Vertrag
von 10 % zulässig.

Bei Ausbildungsmaßnahmen zugunsten von benachteiligten Arbeitnehmern erhöhen sich die unter den Punkten 1 und 2 genannten Beihilfehöchstintensitäten um 10 %.

Bei Ausbildungsmaßnahmen, die sowohl allgemeine als auch spezifische Qualifikation vermitteln, als auch in den Fällen, in denen sich nicht genau bestimmen lässt, ob es sich bei dem Vorhaben um eine spezifische oder eine allgemeine Ausbildungsmaßnahme handelt, darf die Beihilfeintensität bei

Großunternehmen 25 % und bei KMU 35 % nicht überschreiten.

Förderbare Kosten:

- Personalkosten für die Ausbilder
- Reisespesen der Ausbilder und der Auszubildenden
- Sonstige laufende Aufwendungen wie Materialien und Ausstattung
- Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen gemäß dem Anteil ihrer ausschließlichen Verwendung für das Ausbildungsvorhaben
- Kosten für Beratungsdienste, betreffend die Ausbildungsmaßnahme
- Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer bis zur Höhe der Gesamtsumme der unter den Buchstaben a) bis e) genannten beihilfefähigen Kosten. Hierbei sind nur die tatsächlichen abgeleiteten Ausbildungsstunden nach Abzug aller produktiven Stunden oder deren Äquivalent zu berücksichtigen.

3. De -minimis Regel gemäß

Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.1.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De -minimis“- Beihilfen (Amtsblatt Nr. L 010 vom 13.1.2001 S 30-32). (gilt bis 31.12.2006)

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De -minimis-Beihilfen darf 100.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. Dieser Schwellenwert gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung.

Die in den jeweiligen Verordnungen angeführten Berichterstattungspflichten sind einzuhalten.